

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch die Kürze der Amtszeit, zu vernichten gesucht; in Frankreich aber auf fünf Personen festgesetzt, weil man glaubte, diese Anzahl wäre hinreichend, um Maturität in die Beschlüsse des Direktoriums zu bringen, und doch nicht so groß, daß die Vollziehung der Gesetze und die Schnelligkeit seiner Operationen dabei litt. Bis dahin hat man der französischen Constitution noch nicht den Vorwurf gemacht, daß das Direktorium aus zu wenigen Gliedern bestünde, wohl aber den, daß ihrer noch zu viele waren, weil unter fünf leicht Intracht entstehen, und diese den Staat in Parteien theilen könne. Auch bei uns hat man noch nicht über zu grosse Schnelligkeit in den Operationen des Direktoriums geklagt, wohl aber gar oft den Wunsch geäußert, daß die Thätigkeit der vollziehenden Gewalt, den Gefahren des Vaterlands und der Dringlichkeit der Umstände angemessener wäre. Wie sehr müßte durch Vermehrung der Glieder des Direktoriums der Gang der Regierung erschwert werden: zumal, wenn ihre Anzahl nach dem Wunsch der Minorität der Commission gar auf 18 Glieder erhöht werden sollte? Würde nicht bei so vielen, so mannigfaltigen Geschäften des Tages, die Zeit, die ganz der Thätigkeit gewidmet seyn muß, in langen Debatten, in welchen nichts ausgemacht würde, vergehen? Könnte nicht eben dieser Zeitverlust unter Umständen, wie die dermaligen sind, den Untergang der Republik bewirken? Wie können z. B. Kriegsoperationen, die so viel Einheit des Plans, Geheimniß und Schnelligkeit erfordern, von einem so zahlreichen Direktorium geleitet werden? Und doch muß sich die Güte einer Constitution, vorzüglich in schwierigen Umständen, die ihre Prüfsteine sind, bewahren: nicht blos auf ruhige Zeiten, wo ein zahlreicheres Personal der vollziehenden Gewalt der Republik weniger verderblich seyn dürfte, muß ihre Organisation berechnet seyn.

Der Vorheil einer größern Majorität wäre gegen die Gefahr in keinen Auschlag zu bringen, denn die Despotie von 5 Directoren sieht nicht mehr zu befürchten, wenn in der verbesserten Verfassung ihre Gewalt, die in der jetzigen in die furchterlichste Despotie, in Folge der Zeiten ausarten könnte, gehörig beschränkt und untergeordnet wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den B. Bolt, Reg. Statth. des R. Sennis.

Bürgers!

Der besondere Eifer, verbunden mit der Treue und Rechtschaffenheit, die Ihr seit dem Weiderantritt der Euch anvertrauten Stelle in Euren bisherigen Amtsverrichtungen bewiesen habt, erhöhte auf eben den Grad das Vertrauen der Regierung, indem Ihr die Liebe und das Zutrauen Eurer Mitbürger durch dieselben zu befestigen wußtet. Ein doppelter Grund, in Euch fernerhin einen thätigen und redlichen Förderer der guten Sache, und einen würdigen Beamten auf der ersten Stelle des Kantons erwarten zu dürfen.

Diesem zufolge lädet Euch das Direktorium ein, das Amt des Regierungsstatthalters vom Kanton Sennis ferner zu bekleiden, und in demselben all das Gute zu wirken, das ein Mann, so geschäzt und geliebt wie Ihr, wissen kann.

Die Überzeugung, dem Vaterlande und der guten Sache wesentlich dienen, und unter Euren Mitbürgern gemeinnützig seyn zu können, wird Euch ohne Bedenken entschlossen machen, dieser Einladung und den Erwartungen des Direktoriums vollkommen zu entsprechen.

Republikanischer Gruß!

Folgen die Unterschriften.

An die Besitzer des schweizerischen Republikaners.

Das Supplement zu den drei Bänden des schweizerischen Republikaners, wodurch sich diese Zeitschrift an das neue helvetische Tagblatt anschließt, ist nunmehr mit Nro. XXII. beendigt.

Das Register zum zten Band und zum Supplement wird erscheinen, sobald die noch fehlenden Nummern 22 bis 30 des zten Bandes werden gedruckt seyn, welches nun ohne Saum geschehen soll.

Es sind noch Exemplare des ganzen Werks, und einzelne Theile desselben um den Abonnementspreis zu haben. Die ganze Sammlung kostet 26 Schweizerfranken; jeder einzelne Band 8 Franken; das Supplement 2 Franken.